

§ 8 Beschlussfassung

1. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ab drei Personen beschlussfähig.
Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn $\frac{1}{4}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
Beschlüsse werden – sofern die Satzung nichts anderes bestimmt – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Die Beschlüsse über eine Satzungsänderung gemäß § 7 Abs. 5f dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Er wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
Im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft des Vereins endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt jeder der beiden stellvertretenden Vorsitzenden bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet über die Verwendung der Mittel. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Es können auswärtige Geschäftsstellen eingerichtet werden.
4. Die Abwahl des Vorstandes ist nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen möglich. In der selben Sitzung ist ein neuer Vorstand zu wählen.

§ 10 Beirat

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit einen Beirat einsetzen.
Der Beirat besteht aus drei Vereinsmitgliedern. Der Beirat verfügt über kein eigenes Stimmrecht für Vorstandsentscheidungen; er soll den Vorstand beraten und bei seiner Tätigkeit unterstützen.

§ 11 Niederschriften

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12 Beitragsordnung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung.
2. Die Beiträge werden jährlich im Januar per Einzugsverfahren (Lastschrift) eingezogen.

§ 13 Jahresabschluss, Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr ist durch den Vorstand eine Jahresabschlussrechnung aufzustellen.
2. Der Vorstand erstellt jährlich im voraus einen Wirtschaftsplan.

§ 14 Rechnungsprüfung

1. Für die Wahl und die Abwahl des Rechnungsprüfers gelten die Bestimmungen über die Wahl und Abwahl des Vorstandes (§§ 9 Abs. 1 und 4, 8 Abs. 3) entsprechend.
2. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen. Sie haben den Jahresabschluss des Vorstandes zu prüfen und darüber hinaus in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 2 und 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 16 Redaktionelle Änderungen der Satzung

Der Vorstand ist ermächtigt, die für die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht oder sonst zweckmäßig erscheinenden redaktionellen Änderungen der Satzung vorzunehmen.

Geschäftsstelle VRB[®] e.V.
im Seminar-Institut proLife
Burgunderstr. 2 | 79104 Freiburg
Tel. 0761 / 76 76 89-0
Fax 0761 / 76 76 89-9

semi-placht@t-online.de
www.placht-pro-life.de
Bankverbindung: Volksbank Freiburg
BLZ 680 900 00 | Konto-Nr. 16964700



VRB[®] e.V. 

Vereinigung der Rückenschulleiter nach Dr. Brügger

Geschäftsführender Vorstand

1. Vorsitzender: **Wolfgang Placht**

PT, Instruktor für Brüggertherapie/Rückenschule/Trampolinentherapie

Geschäftsstelle VRB[®] e.V.
im Seminar-Institut proLife
Burgunderstr. 2 | 79104 Freiburg
Tel. 0761 / 76 76 89-0
Fax 0761 / 76 76 89-9
www.placht-pro-life.de
Bankverbindung: Volksbank Freiburg
BLZ 680 900 00 | Konto-Nr. 16964700

Wissenswertes zum VRB[®] e.V.

Unsere Ziele

Am 6. November 2002 ist es uns gelungen, einen gemeinnützigen Rückenschulverband zu gründen mit dem Ziel die wissenschaftlichen Erkenntnisse von Dr. Brügger und seiner Lehre auf die Rückenschulen zu übertragen und zusätzlich die therapeutischen Maßnahmen nach Dr. Brügger nach außen, insbesondere gegenüber den Trägern der Krankenversicherungen, Kliniken und sonstigen medizinischen bzw. orthopädisch ausgerichteten Institutionen, zu vertreten.

Unser Anliegen

Die Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates und besonders der Wirbelsäule nehmen unter den Gesundheitsstörungen mit weiterhin steigender Tendenz die Spitzenpositionen ein. Die Ursachen für Rückenprobleme sind vielschichtig, bedingt durch angeborene oder erworbene, funktionelle oder strukturelle orthopädische Veränderungen des Organismus. Bewegungsmangel, Muskelschwäche, muskuläre Dysbalance, Fehl- und Überbelastung sowie psychosoziale und psychosomatische Probleme kennzeichnen das Ursachenspektrum.
Aufgrund der multifaktoriellen Pathogenese der Rückenleiden muss die Primär- und Sekundärprävention interdisziplinär in Angriff genommen werden.
VRB[®] trägt dieser Erkenntnis Rechnung durch seine fachübergreifende Zusammenarbeit von Orthopäden, Ärzten für Physikalische Medizin und Rehabilitation, Arbeitsmedizinern, Physiotherapeuten, Psychologen und Sportpädagogen.

Weiterbildung

VRB[®] arbeitet mit dem Seminar-Institut proLife zusammen und hat somit bundesweit Weiterbildungszentren für Rückenschulleiter/-lehrer eingerichtet. So wird gewährleistet, dass das konzipierte interdisziplinäre Wissen konsequent weitergegeben wird und zudem die Möglichkeit der Qualitätsprüfungen und Qualitätssicherung besteht.

Neuer Kurs

Die neue Rückenschule für Kinder und Jugendliche
Ab 2008 wird ein Kurs mit 20 UE (Sa/So) angeboten. Voraussetzung ist die Ausbildung zum Orthopädischen Rückenschulleiter oder solide Kenntnisse in der Brüggertherapie.

§ 20 Prävention

Unser Aufgabengebiet erstreckt sich über den gesamten menschlichen Lebenszeitraum. Durch eine breit gefächerte finanzielle Unterstützung und durch Ihre Mitarbeit werden wir – unabhängig von wirtschaftlichen Eigeninteressen – das Ziel der ganzheitlichen Prävention effektiv verwirklichen.

§ 43 Rehabilitative Rückenschule

Die „Neue Rückenschulleiter/-lehrer Ausbildung nach Dr. Brügger für Erwachsene“ ist die einzige Rückenschule, die nach § 43 SGB V (rehabilitative Rückenschule) bundesweit ausbildet.

Wie werden Sie Mitglied?

Schicken Sie uns bitte den beiliegenden Aufnahmeantrag.

Wie hoch ist der Beitrag?

Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Kalenderjahr EUR 60,- und wird per Lastschrift eingezogen.

Welche Leistungen bringt der Verein für Sie?

- Individuelle Beratung über die Einrichtung und Organisation einer Rückenschule vor Ort sowie Beratung und Durchführung einer Betriebsrückenschule, Betriebswirtschaftliches Coaching
- Unterstützung gegenüber den Krankenkassen vor Ort nach § 20 und § 43
- Auf allen Seminaren, die das Seminarinstitut proLife in Deutschland anbietet, erhält jedes Mitglied 10% Ermäßigung*
- **Seminarangebote siehe www.placht-pro-life.de**
- Registrierung als Rückenschulleiter auf unserer Homepage
- 50% Rabatt für den Pflichtrefresher, der alle zwei Jahre absolviert werden muss
- Für alle Rückenschulleiter gibt es zusätzlich einmal pro Jahr einen Refresherkurs (Sa-So) in dem Erfahrungsaustausch stattfindet und neue Erkenntnisse vermittelt werden

* gilt nicht für die Brüggertherapie-Ausbildung (Teil 3-7), wenn die Mitgliedschaft erst nach Absolvierung des Orthopädischen Rückenschulleiters (Teil 1+2) erfolgt

Curriculum der Ausbildung zum Rückenschulleiter nach Dr. Brügger

I. Formales

1. Ausbildungsvoraussetzungen

Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Sportwissenschaftler (Abschlüsse: Diplom, Staatsexamen, Magister, Master, Bachelor) sofern deren Ausbildung einen expliziten Baustein Gesundheit/Gesundheitssport und/oder Sporttherapie umfasst und sie im Rahmen einer Schulung in das durchzuführende Bewegungsprogramm speziell eingewiesen sind; Ärzte, Sport- und Gymnastiklehrer und Masseur (mit Ausbildung nach den erweiterten Ausbildungsbedingungen ab 1994); Lizenzierte Übungsleiter der Turn- und Sportverbände mit der Fortbildung „Sport in der Prävention“ (Lizenzstufe II)

2. Voraussetzungen für den Erwerb der Rückenschulleiter-Lizenz / VRB-Lizenz

- Vollständige Absolvierung der neuen „Orthopädischen Rückenschule nach Dr. Brügger“
- Alle zwei Jahre muss der Rückenschulleiter den Orthopädischen Rückenschulleiter/-lehrer nach Dr. Brügger als Pflichtrefresher wiederholen. Für die Vereinsmitglieder werden 50% Rabatt gewährt. Termine siehe Homepage www.placht-pro-life.de

II. Inhalte des Curriculums (60 UE)

Allgemeine Information

Orthopädische Rückenschulleiter/-lehrer Ausbildung nach Dr. Brügger (60 UE) im WZFB-Konzept (WZFB – Weiterbildungszentrum der Funktionskrankheiten des Bewegungsapparates nach Dr. Brügger) mit Zertifikat. Sie wird als präventive Rückenschule § 20 SGB V und rehabilitative Rückenschule § 43 SGB V von den Krankenkassen anerkannt. Die Teilnehmer haben die Möglichkeit nach dem RSL-Kurs (Teil 1+2) die Brüggertherapie-Ausbildung nach Dr. Brügger (Teil 3-7) ganz zu durchlaufen, wobei die beiden ersten Kursteile voll angerechnet werden.

Zusammenfassung

Die Teilnehmer setzen sich mit den Grundlagen funktioneller Haltungs- und Bewegungsproblemen nach den wissenschaftlichen Arbeiten von Dr. Brügger auseinander. Die Erkenntnisse, dass der Ort des Schmerzes nicht mit dem entsprechenden Schmerzsyndrom gleichzusetzen ist, ist ein grundlegender Baustein des Brüggerischen Denkens und der modernen Rückenschule. In der Ausbildung werden die Bereiche präventive und rehabilitative Rückenschule umfassend erarbeitet. Des weiteren werden die Kernziele nach dem Leitfaden der Prävention der GKV 2006 in der Rücken-schulleiterausbildung präsentiert:

- Stärkung physischer und psychosozialer Gesundheitsressourcen
- Verminderung von Risikofaktoren
- Bewältigung von psychosomatischen Beschwerden und Missbefindungszuständen
- Aufbau und Bindung an gesundheitssportliche Aktivität
- Verbesserung der Bewegungsverhältnisse
- Aufbau und Bindung an regelmäßige gesundheitssportliche Aktivität

Inhalte Theorie und Praxis (Teil 1+2)

- Allgemeine Grundlagen zur Rückenschule
 - Einführung in die Rückenschule nach Dr. Brügger
 - Geschichte der Bewegungs- und Haltungssschulung
 - Zielsetzungen und Inhalte Rückenschule nach dem GKV-Leitfaden 2006
 - Wissenschaftliche Studien zur Wirksamkeit der Rückenschule und die Konsequenzen für den didaktisch-methodischen Aufbau von präventiven Rückenschulen
 - Kernziele des Gesundheitssportes
 - Rückenschule im Aufgabenfeld der Prävention und Rehabilitation

- Einführung in das Funktionelle Verständnis von Haltungs- und Bewegungsproblemen nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen von Dr. Brügger
 - Funktionsschmerzen aus der Sichtweise der Funktionskrankheiten des Bewegungsapparates nach Dr. Brügger
 - Phänomen Schmerz
 - Neurophysiologische und pathophysiologische Grundlagen zum Verständnis der Steuerung und Kontrolle der Bewegung (Der Nozizeptive Somatomotorische Blockierungseffekt NSB als reflektorischer Schutzmechanismus)
 - Ursache-Folgekette im Rahmen der Schmerzreaktion
 - Die Muskelkettensysteme und deren klinisch/therapeutische Betrachtung an dem 3-Zahnradmodell

- Allgemeine Grundlagen zum Rückenschmerz als biopsychosoziales Problem
 - Epidemiologie
 - Erklärungsmodelle von Rückenschmerzen
 - Biologische Aspekte
 - Somatische Ursachen
 - Psychosoziale Aspekte des Rückenschmerzes

- Planung, Durchführung und Evaluation eines Rückenschulprogramms auf der Basis der 7 bzw. 10 Lernschritte der Brüggerrückenschule
 - Didaktische und methodische Grundlagen zur Gestaltung einer Rückenschule
 - Funktionelles Training der Rumpf- und Extremitätenmuskulatur
 - Dekontraktionstechniken (Dehn­techniken) und Training der motorischen Grundeigenschaften Kraft, Ausdauer, Beweglichkeit, Koordination
 - Körperwahrnehmung
 - Entspannung und Stressmanagement
 - Kleine Spiele/Spielformen und ADL-Parcour
 - Vorstellung von Life-time-Sportarten

- Verhältnisprävention Grundlagen der Ergonomie

- Aufbau, Organisation und Finanzierung einer Rückenschule
 - Marketingplan

- Richtige Ernährung

- Qualitätssicherung und Evaluation

- Prüfung
 - Schriftlicher und praktischer Test

Zertifikat

Nach erfolgreichem Abschluss des Kurses erhält jeder Teilnehmer ein Rückenschulzertifikat für die präventive und rehabilitative Rückenschule nach Dr. Brügger, welches von den Kassen als rehabilitative und präventive Rückenschule nach §§ 20 und 43 SGB V anerkannt wird. Außerdem erhält jeder Teilnehmer eine Bescheinigung über den Besuch von Teil 1 und 2 der Brüggertherapie-Ausbildung.

Satzung VRB® e.V.

Vereinigung der Rückenschulleiter nach Dr. Brügger (VRB®)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- Der Verein führt den Namen wie oben. Der Sitz des Vereins ist Freiburg i. Br.
- Er wurde am 06.11.2002 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Bildung. Er dient überwiegend dem Zweck, die therapeutischen Maßnahmen nach Dr. Brügger nach außen, insbesondere gegenüber den Trägern der Krankenversicherungen, Kliniken und sonstigen medizinischen bzw. orthopädisch ausgerichteten Institutionen, zu vertreten.

- Der Satzungszweck wird insbesondere durch die praktische und wissenschaftliche Darstellung der physiotherapeutischen Behandlungsmethoden bei Funktionskrankheiten des Bewegungsapparates nach der Lehre von Dr. Brügger verwirklicht. Der Verein erarbeitet Grundlagen und berät über die Wirkungsweise der unterschiedlichen Behandlungsmethoden insbesondere der Behandlungsmethoden nach Dr. Brügger. Angestrebt wird die Anerkennung der Lehre von den Funktionskrankheiten des Bewegungsapparates nach Dr. Brügger, bezeichnet als Brüggertherapie, gegenüber den Krankenkassen als Abrechnungsposition für Physiotherapeuten.

- Der Verein wird die Möglichkeit bieten, Wissen über die Wirkungsweise und Ursachen der Erkrankungen des Bewegungsapparates im Rahmen von Vorträgen, Kongressen, Workshops und Beratungen an interessierte Institutionen und Einzelpersonen weiterzugeben. Dadurch soll auch die Umsetzung der Kenntnisse und Behandlungsmethoden von Erkrankungen des Bewegungsapparates im Rahmen von Projekten unterstützt werden. Als Projektpartner kommen Einrichtungen der Forschung und Lehre sowie Seminarinstitute, Vereine und Firmen in Betracht.

- Der Verein ist selbstlos tätig. Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht angestrebt.

§ 3 Finanzierung

Die erforderlichen Geldmittel sollen durch Mitgliederbeiträge und Spenden aufgebracht werden.

§ 4 Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann werden:
 - jede volljährige natürliche Person
 - jede juristische Person, insbesondere solche, zu deren Aufgaben Lehre und Forschung sowie die Verbreitung von Erkenntnissen über Funktionskrankheiten des Bewegungsapparates gehören
 - jeder privatrechtliche Zusammenschluss

- Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall der Aufnahme die Satzung an.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen.

- Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod bei natürlichen Personen und Liquidation bei juristischen Personen
 - durch Austritt
 - durch AusschlussBei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

- Der Austritt ist durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zu erklären. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich. Das Mitglied bleibt verpflichtet, bis zum Ende des Geschäftsjahres seine Beiträge zu bezahlen.

- Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Er ist möglich bei Verletzung der Mitgliedspflichten sowie groben Zuwiderhandlungen gegen das Interesse und Ansehen des Vereins. Er ist dem Auszuschließenden unter Angabe von Gründen und des Zeitpunktes seiner Wirksamkeit schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied erhält vor der Entscheidung des Vorstandes Gelegenheit, sich zu äußern.

- Der Verein kann fördernde Mitglieder (passiv Mitglieder) aufnehmen. Fördernde Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer

Soweit vom Vorstand eingesetzt:

- Aufsichtsrat
- Beirat

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, einen geschäftsführenden Vorstand einzusetzen, der berechtigt ist, die Geschäfte des Vorstands zu übernehmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt in allen Angelegenheiten, die ihr nach dem Gesetz oder dieser Satzung ausdrücklich vorbehalten sind.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich möglichst im ersten Quartal statt. Die ordentlichen Mitglieder werden hierzu vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung durch Rundschreiben eingeladen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann unter Einhaltung der Einberufungsfrist von vier Wochen vom Vorstand oder einem Rechnungsprüfer jederzeit einberufen werden. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn ¼ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

- Anträge und Beschwerden einzelner Mitglieder, über die die Mitgliederversammlung entscheiden soll, sind schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe so rechtzeitig dem Vorstand einzureichen, dass diese in der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden können.

- Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter.

- Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
 - Beschlussfassung über a.) und b.) sowie die Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung